

# **BGer 8C\_480/2025 vom 1. April 2026**

Bundesgericht, 2026-04-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_480\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_480_2025)

FR: TF 8C\_480/2025 du 1 avril 2026

IT: TF 8C\_480/2025 del 1 aprile 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ) und kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; BGE 145 V 57 E. 4).

### **E. 1.2**

Die gerichtlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit beziehen sich grundsätzlich auf Entscheidungen über Tatfragen, welche das Bundesgericht nur mit eingeschränkter Kognition prüft ( BGE 132 V 393 E. 3.2). Gleiches gilt für die konkrete wie auch für die antizipierte Beweismündigung ( BGE 146 V 240 E. 8.2; 144 V 111 E. 3). Demgegenüber betreffen die Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes und der Beweismündigungsregeln frei überprüfbare Rechtsfragen ( BGE 146 V 240 E. 8.2 mit Hinweisen).

### **E. 2.1**

Strittig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie die Befristung der von der IV-Stelle am 30. Juli 2024 rückwirkend vom 1. August 2021 bis 31. Juli 2023 zugesprochenen halben Invalidenrente nur - aber immerhin - bis zum 31. Oktober 2023 verlängerte.

### **E. 2.2**

Vor Bundesgericht ist im Gegensatz zum vorinstanzlichen Verfahren der Rentenbeginn ab 1. August 2021 nicht mehr strittig.

### **E. 3**

Das kantonale Gericht hat die massgebenden Rechtsgrundlagen zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen ( Art. 109 Abs. 3 Satz 2 BGG ).

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz hat nach einlässlicher Würdigung der Aktenlage gestützt auf das beweiskräftige SMAB-Gutachten mit in allen Teilen zutreffender Begründung, worauf verwiesen wird ( Art. 109 Abs. 3 BGG ), bundesrechtskonform festgestellt, dass der Beschwerdeführer seit dem 27. Juli 2023 angesichts fehlender Diagnosen mit

Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit wieder zu 100 % arbeitsfähig war.

#### **E. 4.2**

Was der Beschwerdeführer hiergegen vorbringt, ist offensichtlich unbegründet.

##### **E. 4.2.1**

Von einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör kann keine Rede sein. Entgegen dem Beschwerdeführer hat die Vorinstanz die im kantonalen Verfahren neu eingereichten Arztberichte in die jedenfalls nicht als willkürlich zu beanstandende gesamthafte Würdigung der Beweislage (E. 1.2) miteinbezogen.

##### **E. 4.2.2**

Der Beschwerdeführer macht nicht geltend und es ist nicht ersichtlich, inwiefern konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit des im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholten SMAB-Gutachtens sprächen ( BGE 137 V 210 E. 1.3.4 und 1.4; 135 V 465 E. 4). Er legt nicht in einer dem strengen Rügeprinzip genügenden Weise (vgl. dazu BGE 144 V 50 E. 4.1 i.f. mit Hinweisen) dar, inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung und die gestützt darauf getroffenen - für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlichen (E. 1.2) - Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit das Willkürverbot ( Art. 9 BV ) verletzen sollen. Gleiches gilt in Bezug auf die - hinsichtlich des in antizipierter Beweiswürdigung erfolgten Verzichts auf ergänzende Beweismassnahmen einzig mögliche - Willkürüge ( BGE 136 I 229 E. 5.3; Urteil 8C\_268/2025 vom 17. Dezember 2025 E. 3.2.2; je mit Hinweisen).

#### **E. 4.3**

Ist von der Beweiskraft des SMAB-Gutachtens auszugehen, hat es mit der vorinstanzlich vom 1. August 2021 bis zum 31. Oktober 2023 verlängerten Zusprache des befristeten Anspruchs auf eine halbe Invalidenrente sein Bewenden.

#### **E. 5**

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil ( Art. 109 Abs. 3 BGG ) erledigt wird.

#### **E. 6**

Das Verfahren ist kostenpflichtig ( Art. 65 BGG ). Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist (E. 5), ist sie als aussichtslos im Sinne von Art. 64 Abs. 1 BGG zu bezeichnen (Urteil 8C\_586/2023 vom 21. Februar 2024 E. 6 mit Hinweis). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist demnach abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.